



# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1972

Hamburg, 20. September 1972

Nummer 4

### Inhalt

#### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
2. Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung

#### II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Dritten Synode vom 15. Juni 1972

2. Beschlüsse aus der 22. Sitzung der Dritten Synode vom 31. August 1972

#### III. Verwaltungsanordnungen

1. Aufhebung der Anordnung über die dienstliche Lieferung von Büchern an die Geistlichen und Gemeinden
2. Geschäftsordnung für das Kuratorium des kirchlichen Rechenzentrums Hamburg
3. Änderung der Stipendienordnung

#### IV. Mitteilungen

1. Ausschreibungen
2. Kirchliche Verwaltungsprüfungen
3. Bildung von Verwaltungsstellen der Kirchengemeinden
4. Kollektenergebnisse
5. Vereinbarung Sonderschule der Alsterdorfer Anstalten

#### V. Berichtigungen

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 31. August 1972 beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Im Vorbereitungsdienst werden Vikare und Pastoralassistenten für den Dienst des Pastors ausgebildet.

(2) Der Kirchenrat erläßt auf Vorschlag des Kollegiums der Hauptpastoren und nach Anhörung von Vertretern der Vikare und Pastoralassistenten eine Ausbildungsordnung, die den Ausbildungsweg im einzelnen regelt. Das Kollegium der Hauptpastoren erarbeitet seinen Vorschlag in Zusammenarbeit mit Vertretern aller an der Ausbildung Beteiligten.

(3) Im entsprechenden Verfahren wird die Ausbildungsordnung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls abgeändert. Wird die Ausbildungsordnung geändert, so ist zu gewährleisten, daß der einzelne Vikar bzw. Pastoralassistent seine Ausbildung nach der Ordnung beenden kann, wie sie bei seinem Eintritt in den jeweiligen Ausbildungsabschnitt gültig war.

(4) Das Kollegium der Hauptpastoren trägt die Verantwortung für den Vorbereitungsdienst. Es beruft Pastoren als Vikariatsleiter und vermittelt Lehrer als Mentoren für die Vikare; es beruft Betreuer für die Pastoralassistenten.

### Zulassung

#### § 2

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann auf Antrag zugelassen werden, wer

- a) die erste theologische Prüfung bestanden hat,
- b) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- c) frei ist von Krankheiten und Gebrechen, die ihn an der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes (1) c) zulässig.

#### § 3

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zum 1. 4. oder 1. 10. an den Kirchenrat zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht schon mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung eingereicht wurden:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
5. das Reifezeugnis,
6. der Nachweis der für ein Theologiestudium erforderlichen Sprachkenntnisse, soweit er nicht mit dem Reifezeugnis gegeben ist,

7. die Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen und besuchten Seminare,
8. das Zeugnis über die bestandene erste theologische Prüfung.

## § 4

Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Kirchenrat nach Anhörung des Kollegiums der Hauptpastoren.

### Ordnung des Vorbereitungsdienstes

## § 5

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt zwei Abschnitte.
  - a) Der erste Abschnitt ist das Vikariat. Er dauert in der Regel 18 Monate, umfaßt jedoch mindestens die Zeit bis zum Abschluß der zweiten theologischen Prüfung.
  - b) Der zweite Abschnitt ist die Pastoralassistentenzeit. Er umfaßt die Zeit vom Abschluß der zweiten theologischen Prüfung bis zur Annahme der schriftlichen Arbeit nach § 10 und dauert in der Regel 18 Monate. Das Hauptpastorenkollegium kann auf Antrag des Pastoralassistenten in Ausnahmefällen eine Verkürzung auf 12 Monate beschließen.

(2) Hat ein Vikar zum Zeitpunkt seiner zweiten theologischen Prüfung schon eine Zusatzausbildung abgeschlossen und kann er eine dem Ziel der Pastoralassistentenzeit entsprechende Qualifikation nachweisen, so entscheidet auf seinen Antrag das Kollegium der Hauptpastoren, ob er ganz oder teilweise von dem Vorbereitungsdienst der Pastoralassistentenzeit befreit wird.

### Das Vikariat

## § 6

- (1) Das Vikariat umfaßt die praktische Ausbildung in der Gemeinde und in der Schule sowie die darauf bezogene **theoretische Ausbildung im Predigerseminar**.
- (2) Der Vikar wird für die Dauer seines Vikariates einem Gemeindepastor als Vikariatsleiter zugewiesen.
- (3) Während des Schulvikariats wird er außerdem von einem Lehrer als Mentor betreut.
- (4) Während des Gemeindevikariats erhält der Vikar auch Einblick in die Arbeitsweise eines gesamt-kirchlichen Amtes.

## § 7

Im Predigerseminar werden die Vikare zu regelmäßigen Lehrgängen und Studientagen zusammengefaßt. Die Verantwortung für die Arbeit des Predigerseminars trägt das Kollegium der Hauptpastoren.

## § 8

- (1) Der Kandidat führt mit seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Dienstbezeichnung **V i k a r**.
- (2) Der Bischof überträgt dem Vikar das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung. Der Vikar ist in diesem Dienst dem Bischof verantwortlich.

## § 9

(1) Auf den Vikar finden die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechende Anwendung, soweit es sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergibt.

(2) Die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums finden auf den Vikar entsprechende Anwendung, soweit es sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergibt.

(3) Der Vikar befindet sich in einem Dienstverhältnis auf Widerruf. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit seinen Anwendungsgesetzen.

(4) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenrat.

(5) Der Vikar erhält einen Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(6) Dem Vikar stehen 28 Kalendertage Urlaub im Jahr zu.

### Die Pastoralassistentenzeit

## § 10

(1) Die Pastoralassistentenzeit dient der weiteren Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst mit Schwerpunkt auf einem speziellen Gebiet. Das Kollegium der Hauptpastoren erteilt dem Pastoralassistenten nach Absprache mit ihm einen Studien- und Dienstauftrag in einer Gemeinde oder im gesamt-kirchlichen Dienst.

(2) Der Studienauftrag besteht darin, eine Fragestellung der kirchlichen Praxis wissenschaftlich zu untersuchen und darüber eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(3) Der Pastoralassistent soll nur in begrenztem Umfang mit pfarramtlichen Aufgaben betraut werden.

(4) Der Pastoralassistent nimmt an Arbeitsgemeinschaften, die vom Kollegium der Hauptpastoren veranstaltet werden, teil.

(5) Der Pastoralassistent kann vom Kollegium der Hauptpastoren für eine praxisbezogene Zusatzausbildung freigestellt werden. Hierfür können aus Mitteln der Landeskirche Zuschüsse gewährt werden; die Entscheidung darüber liegt beim Kollegium der Hauptpastoren.

(6) Die Ausbildung endet nach 18 Monaten, soweit sie nicht nach § 5, (1) b verkürzt worden ist. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gilt § 9, Absatz 3.

(7) Sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt ist die schriftliche Arbeit vorzulegen. Über ihre Annahme entscheidet das Kollegium der Hauptpastoren vor Ablauf des Ausbildungsverhältnisses.

(8) Dem Pastoralassistenten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und dabei gleichzeitig die Urkunde über das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung ausgehändigt.

## § 11

(1) Nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung führt der **Kandidat die Dienstbezeichnung Pastoralassistent**.

(2) Auf den Pastoralassistenten finden § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9, Absätze 1—4 entsprechende Anwendung.

## § 12

(1) Der Pastoralassistent erhält Dienstbezüge in Höhe des Anfangsgehalts eines Pastors.

(2) Dem Pastoralassistenten stehen 28 Kalendertage Urlaub im Jahre zu.

## § 13

Der Kirchenrat erläßt auf Vorschlag des Kollegiums der Hauptpastoren und nach Anhörung von Vertretern der Vikare die Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung.

### Ernennung zum Pastor der Landeskirche und Anstellungsfähigkeit

## § 14

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes kann der Pastoralassistent auf seinen Antrag nach Anhörung des Kollegiums der Hauptpastoren durch den Kirchenrat zum Pastor der Landeskirche ernannt und daraufhin ordiniert werden.

(2) Der Pastor der Landeskirche befindet sich in einem Dienstverhältnis auf Probe. Für dieses gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes mit seinen Anwendungsgesetzen. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Pfarrergesetzes und der Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums. Ein Recht auf Amtswohnung besteht nicht.

(3) Nach Ablauf eines Jahres wird dem Pastor der Landeskirche die Anstellungsfähigkeit verliehen. Er kann auf eine Pfarrstelle gewählt und berufen werden.

### Rechtsmittel

## § 15

(1) Gegen Entscheidungen des kirchlichen Prüfungsamtes, durch welche die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung versagt oder durch welche eine Prüfung als nicht bestanden erklärt wird, steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu. Die Klage kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Bis zur Errichtung des Kirchengerichts wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet. Die Klage ist erst nach einem erfolglosen Widerspruch zulässig. Der Widerspruch steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu und ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Das kirchliche Prüfungsamt entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise geändert werden soll. Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten die Klage erheben. Der Betroffene ist über die Rechtsmittel zu belehren.

(3) Für dienstrechtliche und vermögensrechtliche Streitigkeiten verbleibt es bei der Regelung gemäß § 8 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. (GVM 1970, S. 33 ff)

### Schlußbestimmungen

## § 16

Die Ordnung für Hilfsprediger vom 9. Januar 1958 (GVM 1958, S. 10) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kandidaten der Theologie und Vikare vom 12. November 1959 (GVM 1959, S. 85) treten mit Ausnahme der Bestimmungen über die erste theologische Prüfung außer Kraft.

## § 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Inkrafttreten einer durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche zu erlassenden Ordnung für den Vorbereitungsdienst, spätestens jedoch am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Hamburg, den 14. September 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

### 2. Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung

Der Kirchenrat erläßt gemäß § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. August 1972 folgende

#### Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung

## § 1

Der Examensvorgang umfaßt die Vikariatszeit und findet seinen Abschluß in der mündlichen Prüfung.

## § 2

Im Verlauf der Vikariatszeit sind von dem Kandidaten folgende Prüfungspapiere einzureichen:

(1) Ein eingehender Erfahrungsbericht über das Vikariat. Darin sind Umfang und Schwerpunkte des Ausbildungsweges darzulegen. Ein Projekt, an dem der Vikar maßgeblich mitgearbeitet hat, soll in seiner theoretischen Zielsetzung und praktischen Durchführung dargestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsentwurf zu einer Stunde, die in einer Schule oder im Konfirmandenunterricht gehalten worden ist. Die Thematik soll aus dem Stoff des verwendeten Lehrplanes genommen werden. Die Wahl der Stunde ist dem Vikar freigestellt.

Das Prüfungspapier über den Unterricht umfaßt:

- a) die Konzeption einer Unterrichtseinheit mit einem ausgeführten Stundenentwurf, die Beschreibung der Klassensituation, eine didaktische Analyse und theologische und methodische Überlegungen;
- b) eine Stellungnahme zur gehaltenen Unterrichtsstunde durch den Vikar.

(3) Zwei Predigten, die in Gemeindegottesdiensten der Vikariatsgemeinde gehalten worden sind, und zwar

eine in der Anfangszeit und eine im letzten Teil des Gemeindevikariats.

- a) Die Predigten sind schriftlich mit Übersetzung und Exegese des Textes sowie mit hermeneutischen und homiletischen Überlegungen einzureichen.
- b) Vorzulegen ist weiterhin ein Aufriß des Gottesdienstes, aus dem die Wahl der Lesungen und der Lieder zu ersehen ist. Die Texte der Gebete sind beizufügen.

(4) Ein Prüfungspapier über eine gehaltene Amtshandlung, in der Regel über eine Taufe, eine Trauung oder eine Beerdigung.

Das Papier muß enthalten:

- a) eine schriftliche Darlegung der Situation der betroffenen Gemeindeglieder, wie sie sich aus dem Vorgespräch ergeben hat;
- b) den schriftlichen Aufriß der verwendeten liturgischen Form, die zu begründen ist, soweit sie von der Agende abweicht. Die Gebetstexte sind beizufügen;
- c) die Ansprache, für die die Textwahl zu begründen ist.

### § 3

(1) Der Kandidat hat den Unterrichtsentwurf spätestens am Tage vor der zu haltenden Stunde, die beiden Predigten spätestens am Tage des Gottesdienstes dem Mitglied des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission einzureichen, das an der Unterrichtsstunde bzw. an dem Gottesdienst teilnimmt.

(2) Das Prüfungsamt holt bei den Prüfern eine Beurteilung des Unterrichtsentwurfs und der Predigten sowie ihrer praktischen Durchführung ein.

### § 4

Der Vikar hat vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung weiterhin einzureichen:

- a) Eine innerhalb von sieben Tagen anzufertigende Hausarbeit. Der Vikar soll ein pastoral-theologisches Thema unter Verwendung der wichtigsten Literatur in Aufnahme seiner eigenen praktischen Erfahrungen bearbeiten und so darstellen, daß das Ergebnis in der Praxis Verwendung finden kann.
- b) Eine innerhalb von sechs Stunden anzufertigende Klausur aus dem gesamten Bereich der Unterrichts- oder Gemeindegemeindearbeit.

### § 5

(1) Die Arbeiten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorliegen. Bei Abgabe der schriftlichen Arbeiten hat der Vikar die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie selbstständig und nur mit den in einem Verzeichnis aufgeführten Hilfsmitteln ausgearbeitet worden sind.

Das Prüfungsamt spricht aufgrund seiner Beurteilung die Zulassung zur mündlichen Prüfung vier Wochen vor diesem Termin aus.

(2) Die in §§ 2 und 4 bezeichneten schriftlichen Arbeiten des Vikars und der Bericht des Vikariatsleiters bilden die Grundlagen für die Entscheidung des Prüfungsamtes über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(3) Die Note für den Unterrichtsentwurf wird gebildet:

- a) aus dem Urteil des Mentors und des Schulleiters bzw. des Vikariatsleiters sowie des Mitglieds des Prüfungsamtes, das an der Unterrichtsstunde teilgenommen hat;
- b) aus dem Urteil des Mitglieds des Prüfungsamtes, das an der Unterrichtsstunde teilgenommen hat, zum schriftlichen Entwurf;
- c) aus dem Urteil des von dem Prüfungsamt für den schriftlichen Entwurf bestellten Korreferenten.

(4) Für jede der beiden Predigten ist zunächst eine doppelte Benotung vorzunehmen, und zwar:

- a) eine für die Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Halten der Predigt und
- b) eine für den schriftlichen Entwurf der Predigt unter Einschluß der Predigtvorbereitung.

Die Note zu a) wird ermittelt aus dem Urteil des Mitgliedes der Prüfungskommission, das am Gottesdienst teilgenommen hat, des Vikariatsleiters und eines vom Kirchenvorstand bestimmten Gemeindegliedes der Vikariatsgemeinde.

Die Note zu b) wird ermittelt durch das Urteil von Referent und Korreferent. Dabei soll der erste Referent das Mitglied der Prüfungskommission sein, das am Gottesdienst teilgenommen hat.

Die Gesamtnote wird sodann aus den drei Beurteilungsvorgängen für jede der Predigten bzw. Gottesdienste gebildet.

(5) Liegt der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen unter der Note „ausreichend“ oder sind mehr als zwei Arbeiten als „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ablehnen.

(6) Wird ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so entscheidet das Prüfungsamt, nach welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen der Kandidat zugelassen werden kann.

### § 6

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Form des Kolloquiums und der Fächerprüfung gehalten. Sie soll den Bezug zur kirchlichen Praxis erkennen lassen. Sachkunde und Urteilsvermögen sollen unter Beweis gestellt werden.

(2) Prüfungsfächer sind

Altes Testament,  
Neues Testament,  
Dogmatik,  
Ethik,  
Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts unter Einschluß von Ökumene und Mission, kirchliche Gegenwartsfragen,  
Homiletik,  
Seelsorge,  
Religionspädagogik,  
Liturgik,  
Kirchenrecht.

(3) Das Prüfungsgespräch im Kolloquium soll thematisch orientiert sein.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt aufgrund des Kolloquiums, ob und in welchen Fächern der einzelne Kandidat noch geprüft werden soll. Die Prüfungskommission kann außerdem bereits bei der Mitteilung des Themas des Kolloquiums Fächer bezeichnen, in denen voraussichtlich eine gesonderte Fächerprüfung stattfinden wird.

(5) Für die Fächerprüfung stehen jeweils fünfzehn Minuten zur Verfügung.

(6) Die Kandidaten haben die Möglichkeit, dem Prüfungsamt nach Empfang der Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung ihre Spezialgebiete für alle Fächer anzugeben.

#### § 7

(1) Das Prüfungsamt kann Zuhörer zur mündlichen Prüfung einladen.

(2) Die Zahl der Zuhörer soll die Zahl der Kolloquiumsteilnehmer nicht überschreiten.

(3) Bei der Einladung sollen besonders Vikare berücksichtigt werden, die demnächst die mündliche Prüfung ablegen.

(4) Im Interesse eines Kandidaten können die Zuhörer ausgeschlossen werden.

#### § 8

(1) In den mündlichen Fächern erfolgt die Benotung aufgrund der Beiträge des Kandidaten zum Prüfungsfach im Rahmen des Kolloquiums und aufgrund der anschließenden Fächerprüfung.

(2) Die Fächer werden einzeln benotet. Außerdem wird aus diesen Zensuren und einer Beurteilung des Kolloquiums eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet.

#### § 9

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündlichen Prüfungsfächer gelten folgende Noten:

|                     |     |
|---------------------|-----|
| „sehr gut“          | = 1 |
| „gut“               | = 2 |
| „befriedigend“      | = 3 |
| „ausreichend“       | = 4 |
| „nicht ausreichend“ | = 5 |

(2) Das Schlußurteil lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

#### § 10

(1) Werden die Leistungen eines Kandidaten in einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so kann das Prüfungsamt für diese Fächer eine Nachprüfung festsetzen. Bei dieser Entscheidung sollen auch die vom Vikar erbrachten schriftlichen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Liegt die Gesamtnote für die mündliche Prüfung unter „ausreichend“, ist die mündliche Prüfung zu wiederholen. Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt; es kann dem Kandidaten Auflagen erteilen.

Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

#### § 11

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 12

- (1) Im Zeugnis werden aufgeführt:
- die schriftlichen Arbeiten mit Thema und Benotung
  - die Einzelnoten für die Fächer der mündlichen Prüfung
  - die Gesamtnote der mündlichen Prüfung
  - das Schlußurteil
  - das Thema der Pastoralassistenten-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird dem Kandidaten nach dem Abschluß seines Vorbereitungsdienstes ausgehändigt.

#### § 13

Die Prüfungsordnung tritt am 11. September 1972 in Kraft.

Hamburg, den 14. September 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

## II. Von der Synode

### 1. Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Dritten Synode vom 15. Juni 1972

Die Dritte Synode hat in ihrer 21. Sitzung am 15. Juni 1972 im Bürgerschaftssaal des Rathauses folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Synode wählte zum Vorsitz der Schlichtungsstelle gem. § 67 Abs. 2 des Pfarrergesetzes Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers und zu seinem Stellvertreter Notar Dr. Wolf Harm.

### 2. Beschlüsse aus der 22. Sitzung der Dritten Synode vom 31. August 1972

Die Dritte Synode hat in ihrer 22. Sitzung am 31. August 1972 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

(1) Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt wurde in der Fassung der Drucksache 495/72 beschlossen. (GVM 4/72 S. 31)

(2) Der Vereinbarung zwischen der Stiftung Alsterdorfer Anstalten, Hamburg, und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate betreffend die Sonderschule der Stiftung Alsterdorfer Anstalten vom 24. 2. 1972/20. 3. 1972 wird zugestimmt. (GVM 4/72 S. 38)

### III. Verwaltungsanordnungen

#### 1. Aufhebung der Anordnung über die dienstliche Lieferung von Büchern an die Geistlichen und Gemeinden

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 24. 8. 1972 wird die Anordnung über die dienstliche Lieferung von Büchern an die Geistlichen und Gemeinden vom 1. Mai 1962 (GVM 1962, Seite 20) aufgehoben.

#### 2. Geschäftsordnung für das Kuratorium des kirchlichen Rechenzentrums Hamburg

Genehmigt vom Landeskirchenamt in der 623. Sitzung am 22. 6. 1972)

Das Kuratorium hat sich im Einvernehmen mit dem Träger des Rechenzentrums in seiner konstituierenden Sitzung am 8. 6. 1972 nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

1.

Für das kirchliche Rechenzentrum, dessen Träger die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist, wird ein Kuratorium gebildet.

2.

Dem Kuratorium soll ein repräsentativer Querschnitt der Anwender des Rechenzentrums angehören.

3.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder des Kuratoriums ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

Weitere Mitglieder können auf Wunsch der Anwender im Benehmen mit dem Träger durch das Kuratorium berufen werden. Das gleiche gilt für die Nachfolger der ersten Kuratoriumsmitglieder.

4.

Im Falle der Verhinderung eines Kuratoriumsmitgliedes kann für ihn ein Beobachter mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

5.

Ein Kuratoriumsmitglied scheidet aus dem Kuratorium aus,

- wenn die entsendende Institution aus dem Kreis der Anwender ausscheidet;
- wenn die entsendende Institution ihn abberuft.

6.

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es:
- den Träger bei allen wichtigen Entscheidungen hinsichtlich des Betriebs des Rechenzentrums und des Einsatzes der EDV zu beraten,
  - die Belange der EDV im Bereich der Anwender zu unterstützen,
  - Arbeitsgruppen für einzelne Funktionsbereiche zu bilden.

(2) Der Träger des Rechenzentrums wird insbesondere Entscheidungen in folgenden Bereichen mit dem Kuratorium beraten:

- Fragen der Kostengestaltung,
- Aufnahme neuer Anwendungsgebiete durch die EDV,
- Prioritätensetzung bei der Bearbeitung der Probleme einzelner Anwender,
- Anmietung veränderter Maschinenkonfigurationen,
- Besetzung der Stelle des Leiters der EDV-Abteilung des Landeskirchenamtes Hamburg.

(3) Der Träger wird die Beschlüsse des Kuratoriums im Rahmen des Möglichen berücksichtigen. Will er von einem Beschluß des Kuratoriums abweichen, wird er das Kuratorium über die Gründe in Kenntnis setzen.

7.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammengerufen werden, im übrigen bei Bedarf, wenn entweder drei Mitglieder oder der Träger des Rechenzentrums den Antrag stellen.

8.

Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für jeweils 2 Jahre.

9.

Die Geschäftsführung des Kuratoriums liegt bei dem Leiter der EDV-Abteilung des Landeskirchenamtes Hamburg, der ohne Stimmrecht auch an den Beratungen des Kuratoriums teilnimmt. Weitere Fachkräfte der EDV-Abteilung können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Träger des Rechenzentrums ist auch im übrigen berechtigt, durch entsandte Vertreter an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

10.

Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Träger die Geschäftsordnung ändern.

#### 3. Änderung der Stipendienordnung

Die in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“ vom 31. Dezember 1969 (Jahrgang 1969 Nr. 5) auf Seite 53 und 54 veröffentlichte Stipendienordnung vom 30. Oktober 1969 wird wie folgt geändert:

„In den Ziffern 2 und 3 ist jeweils der zweite Absatz ersatzlos zu streichen.“

Hamburg, den 4. Mai 1972

Der Präsident des Landeskirchenamtes  
Dr. Katzenstein

## IV. Mitteilungen

### 1. Ausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas — 14 000 Gemeindeglieder — ist eine der drei Pfarrstellen ab 1. 9. 1972 durch Wahl des Kirchenvorstandes neu zu besetzen. Für einen größeren, sozial vielschichtigen Pfarrbezirk in der Nähe des Stadtzentrums sucht die Gemeinde einen **Pastor**. Eine moderne Pastoratswohnung mit Garten und Garage ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas, 2 Hamburg 13, Bogenstraße 26, zu richten.

\*

Die Kirchengemeinde St. Gertrud, Hamburg, sucht einen **Diakon** (Gemeindehelfer, Sozialpädagogen) für die Jugendarbeit. Späterer Übergang in die umfangreiche Sozialarbeit der Gemeinde ist gegeben. Wir sind eine lebhafteste Großstadtgemeinde mit 2 Gemeindezentren und vielseitiger Jugendarbeit. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Bewerbung — Kontaktgespräche: Pastor Herbert Weigt, 2 Hamburg 76, Immenhof 12, Tel. (0411) 220 58 64 und 220 33 53.

\*

In der Ev.-luth. Gemeinde DANKEKIRCHE zu Hamburg-Hamm ist die freigewordene C-Kirchenmusikerstelle zum 1. August 1972 oder später neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt im Angestellten-Verhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche. Die Stelle kann sowohl als Ganztagsstelle wie auch als Halbtagsstelle besetzt werden. Eine 2-Zimmer-Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden baldmöglichst an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Pastor Horst Lütten, 2 Hamburg 26, Süderstraße 238, erbeten.

\*

Wir suchen zum 1. Oktober 1972 oder später einen **Kirchenbuchführer** wegen Beginn des Ruhestandes des Stelleninhabers. Erwünscht ist die Ausbildung zum gehobenen Dienst oder kaufm. Ausbildung und mehrjährige gute Praxis. Die Stelle ist mit BAT Vb/IV b bzw. A 9/A 10 ausgewiesen. Geboten wird selbständige Arbeit, die Initiative und Umsicht, Einsatz- und Kontaktfähigkeit erfordert. Dienstwohnung kann gestellt werden. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitz der Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai, 2 Hamburg 13, Abteistraße 38. Telefonische Anfragen sind zu richten unter Nr. 45 36 55.

\*

Das Evangelische Amalie Sieveking-Krankenhaus und das Evangelisch-lutherische Diakonissen-Mutterhaus in Hamburg-Volksdorf suchen zum frühestmöglichen Eintritt einen **Pastor**, der Freude an der seelsorgerlichen Betreuung kranker Menschen sowie an der Mitar-

beit in einer diakonischen Einrichtung und Gemeinschaft hat.

Auf einem 10 ha großen Gelände im landschaftlich reizvollen Hamburger Vorort Volksdorf betreiben zwei Rechtsträger das Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus (z. Z. 265 Betten; Inbetriebnahme des modernen Neubaus am 1. Januar 1973) mit Schwesternschule und Krankenpflegehelferinnenschule sowie Altenheime, Kinderheime, ein Freizeitenheim und spezielle diakonische Dienste. Das Ev. luth. Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Volksdorf ist mit seinen ca. 120 Diakonissen und Verbandsschwestern Teil des Werkes.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Bewerbers soll die Betreuung kranker und alter Menschen nach den Grundsätzen moderner Seelsorge sein. Erfahrung in Clinical-Pastoral-Training ist erwünscht, jedoch bei Eintritt nicht unbedingt erforderlich.

Vom Bewerber wird Mitarbeit im Predigt- und Andachtsdienst des Gesamtwerkes im Wechsel mit dem Rektor des Diakonissen-Mutterhauses erwartet. Er ist der Stellvertreter des Rektors und Mitglied leitender Gremien. Der Stelleninhaber ist Pastor der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Ein Pastorat ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Rektor Pastor H. G. Schatte oder Oberin Lydia Denkhau, 2 Hamburg 67, Farmsener Landstraße 73, Tel. (0411) 644 09 11. Bewerbungen bitten wir, bis zum 30. November 1972 zu richten an die Vorsitz der Vorstände Verein Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus/Kirchlicher Verein für weibliche Diakonie in Hamburg, 2 Hamburg 67, Farmsener Landstraße 73.

\*

Die Kirchengemeinde Nord-Barmbek sucht zum 1. Januar 1973 oder sofort für ihre 2. Pfarrstelle einen

**Pastor**

im mittleren Alter mit Amtserfahrung und einen

**Diakon**

mit besonderem Interesse für Jugendarbeit. Neben bestehenden Jugendgruppen ist eine vielseitige, umfangreiche Konfirmandenarbeit ausbaufähig.

Die Gemeinde hat bei 16 000 Gemeindegliedern, drei Pfarrstellen mit festen Bezirksgrenzen, einen sehr aktiven Kirchenvorstand und eine umfangreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft. Gemeindehaus, Kindertagesheim und Altenclubheim vorhanden.

Hauptaufgabe des Pastors wäre neben der üblichen Gemeindegliederarbeit insbesondere die Weiterführung der Erwachsenenbildung der mittleren Generation.

Geräumiges Pastorat mit Garten in ruhiger Lage.

Bewerbungen sind zu richten an P. Fr. Tute, 2 Hamburg 33, Tieloh 24. (Tel.: 61 60 79)

\*

Die Stelle eines

**Seemannsdiakons**

in Cuxhaven ist zum 1. Januar 1973 wieder zu besetzen. Gesucht wird ein Mitarbeiter, der in der Lage und bereit ist, die Seeleute der Fischerei an Bord, im Kran-

kenhaus und im Gefängnis zu besuchen, ihnen seelsorgerisch und beratend zur Seite zu stehen und ihnen in jeder Weise ein Stück geistlicher Heimat zu geben.

Die Stelle ist dem Seemannspfarramt der Hamburgischen Landeskirche zugeordnet, aber im wesentlichen selbständig zu verwalten.

Weitere Auskunft erteilt gern Seemannspastor Mundt, 2 Hamburg 11, Krayenkamp 5, Tel. 34 61 20. Bewerbungen werden auch an diese Anschrift erbeten.

\*

Im Allg. Krankenhaus St. Georg im Zentrum von Hamburg wird durch Pensionierung zum 1. Oktober 1972 eine der beiden Pfarrstellen frei. Wir suchen hierfür eine Pastorin oder einen Pastor, der die besondere Wichtigkeit der Krankenseelsorge erkennt und auch zur Weiterbildung bereit ist.

Bewerbungen sind zu richten an Pastor Otfried Reinke, Allgem. Krankenhaus St. Georg, Hamburg 1, Lohmühlenstraße 5.

\*

## 2. Kirchliche Verwaltungsprüfungen

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Heine haben am 9. Mai 1972 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst die Angestellten

Jürgen Berkahn  
Jörgen Gerlach  
Manfred Goebel  
Willibald Schröter,

die Kirchenhauptsekretäre

Dieter Fenker  
Claus Hagge  
Siegfried Klimm

und der Kirchenobersekretär

Detlef Kurzrock

die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn haben am 13. Juni 1972 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst die Angestellten

Heinz-Jürgen Danker  
Dieter Kreitschmann  
Ilse Krüger  
Lothar Möller  
Arthur Radtke  
Manfred Schulz  
Jürgen Tiede

die erste kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

## 3. Bildung von Verwaltungsstellen der Kirchengemeinden

Im Einvernehmen der beteiligten Kirchengemeinden haben folgende Kirchengemeinden gemeinsame Verwaltungsstellen gebildet:

1. Matthäusgemeinde Winterhude  
Bodelschwinghgemeinde

Epiphaniengemeinde

eine Verwaltungsstelle Winterhude zum 1. Februar 1972

2. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm

Paulusgemeinde-Hamm

Simeongemeinde-Hamm

Kirchengemeinde Süd-Hamm

eine Verwaltungsstelle Hamm zum 1. Mai 1972

3. St. Lukas-Fuhlsbüttel

St. Marien-Fuhlsbüttel

Klein Borstel

eine Verwaltungsstelle Fuhlsbüttel zum 1. April 1972

## 4. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 40)

## 5. Vereinbarung

zwischen der Stiftung Alsterdorfer Anstalten, Hamburg, vertreten durch ihren Vorstand,  
und

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat,

betreffend die Sonderschule der Stiftung Alsterdorfer Anstalten.

1. Die Stiftung Alsterdorfer Anstalten (im folgenden Alsterdorfer Anstalten) unterhält eine Sonderschule für geistig behinderte Kinder, die den staatlichen Sonderschulen gleichgestellt ist.
2. Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate (im folgenden Landeskirche) unterstützt die Sonderschule der Alsterdorfer Anstalten durch Beihilfen.
3. Die Landeskirche erklärt sich darüber hinaus bereit, Lehrkräfte der Sonderschule in das Kirchenbeamtenverhältnis zu übernehmen.
4. Die Alsterdorfer Anstalten werden nur in solchen Fällen den Antrag stellen, eine Lehrkraft der Sonderschule in das Kirchenbeamtenverhältnis zu übernehmen, soweit in vergleichbaren Fällen der Lehrer einer staatlichen Schule in einem Beamtenverhältnis stehen würde.
5. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß mit Rücksicht auf die staatliche Aufsicht über die Sonderschule die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses, die Höhe der Besoldung, die Beförderung von Lehrkräften etc. nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde geregelt werden können. Die Ausführung liegt beim Landeskirchenamt.
6. Die Besoldung und Versorgung der in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommenen Lehrkräfte der Sonderschule wie auch die Versorgung der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Lehrkräfte wird von den Alsterdorfer Anstalten getragen.
7. Sollten die staatlichen Zuschüsse zu den Lehrergehältern der Sonderschule oder zu den Versorgungsbezügen wesentlich über die jetzige Regelung



(80 bis 90 %) gekürzt werden, so ist jeder der Vertragsschließenden berechtigt, eine Überprüfung dieser Vereinbarung zu verlangen.

8. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. Februar 1972 in Kraft.

Diese Vereinbarung ist vom Kirchenrat in seiner Sitzung am 20. März 1972 beschlossen worden. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 31. August 1972 der Vereinbarung zugestimmt.

Der Vorstand der Stiftung Alsterdorfer Anstalten hat die Vereinbarung am 24. Februar 1972 beschlossen.

Hamburg, den 14. September 1972

Für die Ev.-luth. Kirche  
im Hamburgischen  
Staate:

D. Wölber  
Bischof

Für den Vorstand der  
Stiftung Alsterdorfer  
Anstalten:

S a m u e l

Siegel

## V. Berichtigungen

---

